

2.20 Europa

Die Europäische Union wächst weiter zusammen und vergrößert sich. Auch wenn die Sozialpolitik der Mitgliedstaaten weiterhin in der Selbständigkeit der Mitgliedsstaaten bzw. dessen Untergliederungen bleibt, ist eine weitergehende Einflussnahme der EU auch im Bereich der sozialen Dienstleistungen zu erkennen. Dieser Sachverhalt dient auch dazu, innerhalb der Europäischen Union die Dienstleistungen für eine Daseinsvorsorge in den verschiedenen Mitgliedstaaten abzugleichen und insbesondere zu verbessern. Die Unterschiedlichkeit der lokalen sozialen Systeme und Bedingungen erfordert jedoch für die einzelnen Mitgliedstaaten akzeptable Kompromisse bei der Umsetzung gemeinsamer Ansatzpunkte. Die besondere Art der sozialen Daseinsvorsorge in Deutschland in Form von rechtlich gesondert gestellten Institutionen und Trägern, wie die Wohlfahrtsverbände, sind hierbei als sinnvolle und bisher erfolgreiche Umsetzungsmöglichkeit zu sehen.

Die Mitgliedsorganisationen des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes stoßen bei der Umsetzung ihrer Dienstleistungen immer wieder auf Veränderungen, die auf Basis von Entwicklungen in der Politik der Europäischen Union zurückzuführen sind.

Der Paritätische Wohlfahrtsverband beobachtet und nimmt Einfluss auf die Europäische Politik durch das Einbringen ihres Know-hows vor Ort in Brüssel als auch durch die aktive Bearbeitung und Begleitung des Themas in NRW.

Paritätische Mitgliedsorganisationen partizipieren an den Fördermitteln der Europäischen Union. Die Mittel des Europäischen Sozialfonds sind z. B. wichtiger Bestandteil der arbeitsmarktpolitischen Aktivitäten des Landes NRW. Aber auch über die Gemeinschaftsinitiativen der Europäischen Union erhält der Bürger in NRW Unterstützung und soziale Dienstleistungen für sein tägliches Leben.

Im Zuge der weiteren Umsetzung einer effektiven und positiven Europapolitik zu Gunsten der Menschen in NRW ist eine Abstimmung und Zusammenarbeit mit den Gremien der Landesregierung in NRW zum Thema notwendig und wichtig. Der Paritätische Wohlfahrtsverband will gemeinsam mit dem Land NRW die neuen sozialpolitischen als auch wirtschaftspolitischen Aussagen und Umsetzungsprozesse der Europapolitik begleiten und formen.

Dabei sind aktuell insbesondere die nachfolgend benannten Punkte ins Auge zu fassen.

Zu Beginn des Jahres 2005 hat die europäische Kommission eine neue sozialpolitische Agenda vorgelegt. Vorrangige Prioritäten der Agenda sind die Förderung der Beschäftigung und Bekämpfung der Armut sowie ergänzend die Verbesserung der Chancengleichheit.

Grünbuch zur demographischen Entwicklung

Aktuell erfolgt eine Diskussion über das vorgelegte Grünbuch der EU-Kommission zur demographischen Entwicklung in Europa. Eine Analyse der Folgen der Alterung der Bevölkerung und die Beziehung zwischen den Generationen sind hierbei zwei wichtige Anliegen.

Das Land NRW soll hier gemeinsam mit den Wohlfahrtsverbänden Positionen beziehen, die eine Bewältigung des demographischen Umbruchs in NRW ermöglichen. Bereits heute sind die Altenhilfe und die Seniorenwirtschaft zwei Themenkomplexe, die im Land NRW aktiv gestaltet werden.

Der Paritätische unterstützt eine europäische Entwicklung des Themas Seniorenwirtschaft und fordert die Landesregierung auf, den Austausch zu diesem Thema mit den anderen europäischen Partnern zu fördern und gemeinsam weiter zu entwickeln.

Ergänzend sind die gesellschaftlichen Veränderungen als Basis zu nehmen für die Gestaltung der notwendigen und effektiven Hilfeleistungen für benachteiligte und/oder erkrankte Senioren im Alter.

Dienstleistungsrichtlinie

Die Diskussion zur Dienstleistungsrichtlinie in Europa ist eine der Grundpfeiler der Lissabonner-Agenda. Die Europäische Union hat sich zum Ziel gesteckt, bis 2010 der wettbewerbsfähigste und mit dynamischem Wissen bestbesetzte Raum der Welt zu sein. Rechtliche und administrative Hemmnisse auf dem Dienstleistungsmarkt sollen zwischen den Staaten der Europäischen Union abgebaut werden. Dieses birgt allerdings die Gefahr in sich, dass auf Grundlage der angestrebten Dienstleistungsfreiheit, dem Einsatz des Niederlassungs- und Herkunftslandprinzips erhebliche Umbrüche auch für die sozialen Dienstleistungen zu erwarten sind. Die Anbieter sozialer Dienstleistungen befürchten, dass auf Basis des Herkunftslandprinzips auch NRW mit sozialen Dienstleistungen aus Billiglohnländern überschwemmt wird und die hohen und notwendigen Standards der sozialen Dienstleistungen z. B. im Bereich der Pflege zerstören.

Die aktuellen Diskussionen zur Öffnung des Dienstleistungsmarktes treffen nicht nur in Deutschland auf Kritik. Die aktuellen Entwicklungen deuten an, dass insbesondere Dienstleistungen von allgemeinem Interesse zur Erfüllung von Gemeinwohlpflichten, kommerzielle Dienste von allgemeinem Interesse sowie Dienste im Bereich Gesundheit, Soziales, Bildung, Kultur und Audiovisuellem von der Öffnung des Dienstleistungsmarktes ausgenommen werden sollen.

Trotz dieser sich anbahnenden Perspektive ist die politische Diskussion, gerade im laufenden Halbjahr der britischen EU-Führung, wichtiger denn je. Soll doch bereits im zweiten Halbjahr 2005 eine Entscheidung für die Dienstleistungsrichtlinie fallen. Das Land NRW wird aufgefordert, gemeinsam mit den Wohlfahrtsverbänden aktiv für eine Herausnahme der Dienstleistungen im Bereich Gesundheit und Soziales sowie Dienstleistungen zur Erfüllung von Gemeinwohlpflichten aus der Dienstleistungsrichtlinie einzusetzen.

Um bei den von der Dienstleistungsrichtlinie betroffenen Dienstleistungen eine erhebliche Absenkung des Lohnes zu verhindern, soll sich das Land NRW für Mindestlöhne in weiteren Gewerken und Dienstleistungsbereichen einsetzen, um dauerhaft eine Verarmung von Mitarbeitern in den betroffenen Aufgabenbereichen sowie eine erhebliche Zunahme der Arbeitslosigkeit in Deutschland zu verhindern.

Daseinsvorsorge

Ergänzend zur Diskussion zur Dienstleistungsrichtlinie ist die Anwendung des Beihilferechtes der EU auf Leistungen der Daseinsvorsorge von allgemeinem Interesse.

Wegen der Besonderheit (soziale Charakter), Notwendigkeit, kulturelle und geschichtliche Vielfalt, staatliche Finanzierung fallen Dienste der Daseinsvorsorge in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, den unbestritten die Definition, Organisation und Kontrolle dieser Dienste zusteht.

Öffentlich gewährte finanzielle Zuwendungen, die bisher einem Unternehmen oder auch sozialem Dienstleister gewährt wurden, kommen in den Anwendungsbereich der europäischen Beihilferegelung, die wiederum im Falle einer binnenmarktlichen Relevanz dem EG-Wettbewerbsrecht unterliegen. Die Europäische Beihilferegelung wird nur unter zwei Bedingungen erfüllt:

- Es muss sich um eine wirtschaftliche Tätigkeit des Unternehmens handeln und
- der innergemeinschaftliche Handel muss durch die staatliche Ausgleichsleistung beeinträchtigt werden.

Eine konkrete Definition des Begriffs „Wirtschaftliche Tätigkeit“ bzw. die fehlende Unterscheidung zwischen wirtschaftlichen und nicht wirtschaftlichen Tätigkeiten in der EU ist nach wie vor nicht endgültig gegeben. Im Nachgang zum Altmarkt Trans Urteil des Europäischen Gerichtshofes hat die Europäische Kommission am 15. Juli 2005 eine Regelung zu öffentlichen Beihilfen für Krankenhäuser, den sozialen Wohnungsbau sowie bestimmten Verkehrsdienstleistungen getroffen. Beihilfen zu Gunsten von Unternehmen mit einem jährlichen Umsatz von weniger als 100 Mio. € bzw. die öffentlichen Mittel für entsprechende Dienstleistungen von allgemeinem Interesse (Daseinsvorsorge) in einer Größenordnung von jährlich bis zu 30 Mio. € erhalten sind durch Festlegung der genannten Schwellenwerte von der Meldepflicht ausgeschlossen.

Der dargestellte weitergehende Schritt in Richtung der Erhaltung eines Systems mit gemeinnützigen Trägern und die Erhaltung eines länderspezifischen Zuwendungsrechtes wird von Seiten des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes begrüßt. Eine abschließende Regelung des Sachverhaltes steht allerdings aus, so dass der Paritätische das Land NRW mit seiner Vertretung in Brüssel auffordert, sich weiterhin intensiv gegenüber der EU für die Absicherung der Daseinsvorsorge der Bürger in NRW im Rahmen der Gemeinnützigkeitsregelungen und eines Zuwendungsrechtes in NRW einzusetzen.